

AMT NIEPARS
GEMEINDE NIEPARS
ORTSCHAFT MARTENSDORF
Landkreis Vorpommern-Rügen

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE NIEPARS
- 3. ÄNDERUNG -**

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a Abs. 1 BauGB**



Mai 2025

1 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „strategisch vorausschauend“ zu prüfen, inwieweit durch das geplante Projekt Umweltauswirkungen entstehen können.

Da mit der Städtebaumaßnahme im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens auch unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, sind entsprechende Darlegungen erforderlich. Die komplette Eingriffsregelung wird im Umweltbericht abgehandelt.

Die Umweltprüfung / Eingriffsregelung widmet sich der Frage, inwieweit aus der Darstellung der 3. FNP-Änderung erhebliche Umweltauswirkungen in Folge zusätzlicher Eingriffe resultieren können.

Gemäß der Abschichtungsmöglichkeit in der Planungshierarchie werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung im Bebauungsplan auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der parallelen 3. Flächennutzungsplanänderung verwendet. Diese wird auf der Maßstabebene des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ vorgenommen. Darin erfolgt aber auch eine Prüfung von anderweitiger Planungsmöglichkeiten, die vorzugsweise auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist.

Der gesamte Umweltbericht ist Bestandteil der Anlage der Begründung zur 3. Flächennutzungsplanänderung

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten inkl. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde im Bebauungsplanverfahren ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet.“

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen. Die Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander erfolgte gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Folgende wesentlichen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auf folgende Planinhalte in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt:

- Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zu Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und einem Zielabweichungsverfahren,
- Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V sowie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde zu den Ackerflächen/ Bodenpunkten,
- Hinweise der unteren Wasserbehörde, des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ zu Wasserschutzgebieten, Grundwasserneubildung, Gräben

- Hinweise der unteren Naturschutzbehörde und des BUND zum Natur- und Artenschutz, Eingriffsregelung, geschützte Biotope
- Hinweise des Forstamt Schuenhagen zum Waldbestand,
- Hinweise der GDM com und des Bergamtes Stralsund zu ONTRAS-Ferngasleitungen,
- Hinweise des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zu Bodendenkmalen

3 ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Um die Beeinträchtigung der Umwelt möglichst gering zu halten, wurden für die geeignete Standortfindung eine dreistufige Planungsmethodik angewendet.

1. Berücksichtigung der übergeordneten Planungsvorgaben

2. Ermittlung von Potenzialflächen durch Ausscheiden von Tabubereichen und Prüfung auf ihre Eignung

3. Realisierung/ Umsetzbarkeit

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte lässt sich für die FNP-Änderungsbereiche resümieren:

- Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird gegenüber anderen landwirtschaftlichen Flächen von querenden bzw. tangierenden überregionalen Verkehrs- und Medientrassen eingeschränkt.
- Es ist kein besonders hochwertiger Natur- und Landschaftsraum betroffen.
- Es befinden sich keine denkmalgeschützten Bereiche und Altlasten im Änderungsgebiet.
- Die ausreichend große und durch die Landwirtschaft vorbelastete Fläche bietet sehr gute Voraussetzung für eine Solarnutzung.
- Durch die unmittelbare Lage an die Bahnanlage und Bundes- und Landesstraßen bestehen geeignete Voraussetzungen zur Nutzung/ Anbindung an die vorhandene Infrastruktur.
- Durch die Lage östlich der Ortslagen Martensdorf und Obermützkow bzw. nördlich der Bahntrasse Rostock- Stralsund und der angrenzenden Bundesstraße B 105 und geplanter Sichtschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Blendungen (s. Licht-Leitlinie Brandenburg vom 16. April 2014) und weitere Konflikte durch die PV-Anlage zu erwarten.

Die Prüfung hat zusammengefasst ergeben, dass es keine zumutbare Alternative gibt, um den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Im Ergebnis dessen, wird für den Änderungsbereich eine neue bauliche Entwicklung weiterverfolgt.